

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

FÜR AUSLÄNDISCHE KUNDEN

ERDÉRT GAG (1123, Budapest, Alkotás u. 39/C)

Die ERDÉRT GAG nimmt die auf Grund der vorliegenden allgemeinen Vertragsbedingungen extra formulierten Vereinbarungen an und liefert dem Besteller die von ihm bestellte Ware.

1. VERTRAGSFORMULIERUNG/BESTELLUNG

- 1) Die ERDÉRT GAG überreicht oder liefert dem Besteller die bestellte Ware auf Grund der Bestellung, die den vorliegenden allgemeinen Vertragsbedingungen entspricht am Ort, der in der extra formulierten Vereinbarung steht.
- 2) Der Besteller kann seine Bestellung per Fax, E-Mail oder Brief abschicken. Bestellungen in anderer Form sind als nichtig zu betrachten.
- 3) Die ERDÉRT GAG bestätigt die Bestellungen auf demselben Weg. Die Bestellung ist nur mit der Bestätigung der ERDÉRT GAG gültig.
- 4) **Die ERDÉRT GAG überreicht dem Besteller die bestätigte Bestellung spätestens in 15 Tagen ab der Bestätigung der Bestellung.** Die ERDÉRT GAG kann in ihrer Bestätigung von dieser Bedingung abweichen.

2. KAUFPREIS/ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 1) Der von der ERDÉRT GAG festgesetzte Kaufpreis wird auf Grund der gültigen Preisliste der ERDÉRT GAG bestimmt, worüber die ERDÉRT GAG den Besteller informiert.
- 2) Bei Übernahme der Ware überreicht die ERDÉRT GAG dem Besteller zugleich die Rechnung.
- 3) **Der Besteller ist verpflichtet, den Kaufpreis der Ware** von der Übernahme der Ware bis zum Zeitpunkt, der in der extra formulierten Vereinbarung steht, **mit Banküberweisung, auf folgende EUR Bankkonto der ERDÉRT GAG zu überweisen: CIB BANK. (Ungarische Handelsbank AG); Kontonummer: HUF HU1610700024-43349504-51100005 oder EUR HU71 10700024-43349504-51100005 of ERDÉRT**

- 4) **Die ERDÉRT GAG verfügt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises über das Eigentumsrecht der Ware.** Erst wenn die Überweisung des Kaufpreises auf dem Konto der ERDÉRT GAG von der Bank bestätigt wird, bekommt der Besteller das Eigentumsrecht der Ware.
- 5) Die ERDÉRT GAG ist berechtigt, die Ware zu behalten, wenn der Besteller seine Zahlungspflicht in Bezug auf eine frühere – von der ERDÉRT GAG gelieferte Ware – verzögert, solange der Besteller in Zahlungsverzögerung steht.

3. ÜBERREICHUNG DER WARE

- 1) Wenn keine andere Vereinbarung formuliert wird, wird die Ware am Standort der ERDÉRT GAG überreicht.
- 2) Falls der Besteller die Ware vom Standort der ERDÉRT GAG nicht persönlich oder mit eigenem Fahrzeug abgeliefert, ist der Beauftragte verpflichtet, einen Befrachter mit einer in Privaturkunde festgelegten Beauftragung bzw. mit allen sonstigen Dokumenten zu versehen, mit denen der Befrachter ohne Zweifel beweisen kann, dass er zur Übernahme der Ware berechtigt ist.
- 3) Für die Schadengefahr haftet ab der Übernahme der Ware der Besteller oder sein Vertreter.
- 4) Der Besteller ist verpflichtet, gleich bei der Übernahme die Qualität der Ware zu überprüfen und die ERDÉRT GAG über die eventuellen Beschwerden sofort, schriftlich zu benachrichtigen.
- 5) Der Besteller ist verpflichtet, bei Übernahme der Ware die bestellte Menge zu überprüfen. Nach Übergabe und Übernahme der Ware werden die Beschwerden in Bezug auf Qualität und Quantität als nichtig betrachtet.
- 6) **Falls der Besteller die Ware** in dem von der ERDÉRT GAG bestimmten Zeitpunkt **nicht übernimmt**, ist er verpflichtet, der ERDÉRT GAG einen **Verzugszins von 0,03 % des Kaufpreises / Tag zu zahlen**.
- 7) Falls der Besteller die Ware in dem von der ERDÉRT GAG formulierten Zeitpunkt und **in den darauffolgenden 15 Tagen nicht übernimmt**, **so ist die Bestellung nichtig und der Besteller ist verpflichtet, 30 % des Kaufpreises, bei individuellen Produkten 80 % des Kaufpreises der ERDÉRT GAG als Verzugszins zu bezahlen**.

4. GARANTIE

- 1) Die ERDÉRT GAG gewährleistet die von ihr gelieferte Ware den maßgebenden, rechtlichen Verordnungen entsprechend.
- 2) Die ERDÉRT GAG garantiert auf Grund des Gesetzes IV/1959. Abschnitt XXV, Bürgerliches Gesetzbuch, Paragraph 305-311/A die Qualität der von ihr gelieferten Ware.

5. SONSTIGE VEREINBARUNGEN

- 1) Die Tatsachen, Umstände, Vertragsbedingungen, Daten, Informationen, Lösungen vorliegenden Vertrages bzw. alle dem Vertragsabschluß vorausgehenden Benachrichtigungen, Verhandlungen – auch wenn kein Vertrag daraus folgte – sind geschäftliche Geheimnisse der Parteien. Die Geheimhaltung der geschäftlichen Geheimnisse ist das Interesse beider Parteien, so ist es – neben der Respektierung der bezüglichen gesetzlichen Vorschriften – verboten, sie unberechtigt zu benutzen, sie weiterzugeben oder an die Öffentlichkeit zu bringen. Der Vertrag oder die darin enthaltenen geschäftlichen Geheimnisse können an eine dritte Person – insbesondere an die Presse oder an die Konkurrenz der Parteien – weder unmittelbar noch mittelbar weitergeleitet werden, es sei, die Parteien haben das extra, schriftlich festgelegt.
- 2) Bei vorliegenden, allgemeinen Vertragsbedingungen ist die ungarische Justiz maßgebend.
- 3) Vorliegende, allgemeine Vertragsbedingungen wurden in ungarischer Sprache formuliert; bei ihrer Auslegung sind die Regeln der ungarischen Sprache maßgebend.
- 4) Bei streitigen Fragen ist ausschließlich der Ständig Gewählte Gerichtshof neben der ungarischen Industrie- und Handelskammer zuständig. Beim Verfahren ist die Regelung des ungarischen Ständig Gewählten Gerichtshofes zu verfolgen.
- 5) Bei Fragen, die in den vorliegenden, allgemeinen Vertragsbedingungen nicht geregelt wurden, sind die entsprechenden Verordnungen des ungarischen Bürgerrechts maßgebend.

Budapest, 15. 07. 2005

ERDÉRT GAG